

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Segeberg

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 22.06.2021

Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 22.06.2021 wird ab sofort mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Rechtsgrundlage:

Art. 138 der VO (EU) 2017/625 vom 15.03.2017 (ABl. L95 vom 07.04.2017, S. 1) i.V.m. den Abschnitten 2 und 8 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), des § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) i.V.m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16.07.2014 (GVOBl. S. 141), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

Begründung:

Aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut im Kreis Ostholstein in der Gemeinde Ahrensböök/OT Schwienkuhlen im Juni 2021 wurde durch den Kreis Ostholstein ein Gebiet mit einem Umkreis von 2 km als Sperrbezirk festgelegt. Dieser Sperrbezirk erstreckte sich auch in den Kreis Segeberg. Die amtlichen Untersuchungen der Bienenvölker im betroffenen Bereich des Kreises Segeberg verliefen negativ/ohne Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut. Der Kreis Ostholstein hat den Sperrbezirk um Ahrensböök aufgehoben. Daher ist meine Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 22.06.2021 aufzuheben.

Bad Segeberg, den 20.05.2022

gez. Jan Peter Schröder
Landrat